

Brennholzlagerung im Wald und auf der Allmende

Unter diese Bestimmungen fallen handelsübliches Brennholz und Leseholz, welches nicht direkt aus dem Wald oder ab der Allmende abgeführt wird.

Folgende Punkte sind zu beachten:

- a. Brennholz darf nur in aufgesetztem Zustand über den vom Forstamt festgelegten Rüst- und Abfuhrtermin hinaus im Wald oder auf der Allmende gelagert werden.
- b. Die Brenn - und Leseholzbeigen dürfen, vom Rüsttermin an gerechnet, höchstens ein Jahr im Wald gelagert werden.
- c. In begründeten Fällen kann das aufgesetzte Holz über ein Jahr lang im Wald gelagert werden. Dies bedarf der Genehmigung des Revierförsters. Für Holz, welches länger als ein Jahr im Wald oder auf der Allmende gelagert wird, muss eine Lagergebühr von Fr. 5.-- per Ster entrichtet werden. Diese Lagergebühr berechtigt zum Brennholzlagern für weitere 6 Monate.
Fällt der neue Abfuhrtermin in die Wintermonate Dezember bis April, wird der 1. Mai als Verbindlich eingesetzt.
- d. Die Brennholzbeigen sind deutlich mit den Initialen des Besitzers anzuschreiben.
- e. Das Aufsetzen von Brennholzbeigen auf Ausstellplätzen und Lagerplätzen ist nur mit der Bewilligung des Revierförsters gestattet.
- f. In zwingenden Fällen, wenn es die Bewirtschaftung des Waldes oder die Sicherheit erfordern, kann der Revierförster die sofortige Abfuhr des Holzes anordnen.
- g. Nach dem Abtransport des Brennholzes sind die Lagerplätze und Waldstrassen von Sägemehl und Rindenresten zu säubern.
- h. Übertretungen der vorliegenden Bestimmungen werden gemäss Waldordnung Art. 59 geahndet.

Jenaz den, 20. Feb. 1996

Für den Gemeindevorstand